

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie

vom 27.08.2024

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27.08.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 03.09.2024 erteilt.

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache
- § 4a Internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“
- § 4b Internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“
- § 4c Internationale Variante „Fachübersetzen und Sprachtechnologien“
- § 5 Module, Leistungspunkte, Notenliste

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfer*innen

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

Allgemeine Bestimmungen

- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen
- § 10 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung
- § 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 12 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 13 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Studien- und Prüfungsleistungen

- § 14 Prüfungsarten
- § 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

Masterprüfung

- § 17 Umfang und Art der Prüfung
- § 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 19 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und zu den Abschlussprüfungen
- § 20 Modul Masterarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 22 Disputation
- § 23 Gesamtnote des Moduls Masterarbeit / Disputation

- § 24 Schriftliche Abschlussprüfungen
- § 25 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 26 Masterzeugnis und Urkunde
- § 27 Zusatzqualifikationen (Aufwertung und Erweiterung)

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage 1: Modularisierung im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie: Sprachkombination ABC

Anlage 2: Modularisierung im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie: Sprachkombination AB

Anlage 3: Modularisierung der Zusatzqualifikation für die Aufwertung im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (bei Wahl der Sprachkombinationen ABC, soweit als A-Sprache Deutsch gewählt wurde): Aufwertung C-Sprache auf B-Sprache

Anlage 4: Modularisierung der Zusatzqualifikation für die Erweiterung im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (bei Wahl der Sprachkombinationen ABC bzw. AB, soweit als A-Sprache Deutsch gewählt wurde): Erweiterung mit einer oder mehreren C-Sprache(n)

Anlage 5: Modularisierung der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ (Double Degree) im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (gemeinsame Studiengangsvariante mit der Universidad de Salamanca): Sprachkombination ABC

Anlage 6: Modularisierung der internationalen Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ (Double Degree) im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (gemeinsame Studiengangsvariante mit der Pontificia Universidad Católica de Chile): Sprachkombination ABC

Anlage 7a: Modularisierung der internationalen Variante „Fachübersetzen und Sprachtechnologien“ (Double Degree) im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (gemeinsame Studiengangsvariante mit der Università di Bologna): Sprachkombination ABC

Anlage 7b: Modularisierung der internationalen Variante „Fachübersetzen und Sprachtechnologien“ (Double Degree) im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (gemeinsame Studiengangsvariante mit der Università di Bologna): Sprachkombination AB

Anlage 8: Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und dem spanischen Benotungssystem

Anlage 9: Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und dem chilenischen Benotungssystem

Anlage 10: Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und dem italienischen Benotungssystem

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Masterstudienganges Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie und seinen internationalen Varianten ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit Theorien und Methoden der Sprach- und Übersetzungswissenschaft sowie der Praxis des Übersetzens, entweder in
1. zwei Sprachen aus dem Angebot des Instituts (B-Sprache und C-Sprache) in Beziehung zur A-Sprache Deutsch – Sprachkombination ABC;
 2. Deutsch als B- und Englisch als C-Sprache in Beziehung zur A-Sprache Französisch, Italienisch oder Spanisch – Sprachkombination ABC;
 3. Englisch als B- und Deutsch als C-Sprache in Beziehung zur A-Sprache Spanisch – Sprachkombination ABC (nur in der internationalen Variante mit Chile);
- oder
4. einer Sprache aus dem Angebot des Instituts (A-Sprache oder B-Sprache) in Beziehung zu Deutsch als A- oder B-Sprache – Sprachkombination AB.
- (2) Wählbare Sprachen in der nationalen Variante sind Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch. Deutsch ist hier in jedem Fall als A-Sprache oder als B-Sprache zu wählen. Portugiesisch kann als Erweiterung mit einer C-Sprache gewählt werden.
- (3) Der Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie kann in folgenden Fällen auch als internationale Variante mit dem Abschluss eines Double Degree studiert werden:
1. Bei Wahl von Spanisch als A- Sprache und Englisch als C-Sprache (Abs. 1 Nr. 2) oder Spanisch als B-Sprache und Englisch als C-Sprache (Abs. 1 Nr. 1) in einer deutsch-spanischen institutionellen Kooperation zwischen dem Institut für Übersetzen und Dolmetschen der Universität Heidelberg und der Facultad de Traducción y Documentación der Universidad de Salamanca. Näheres ist in § 4a (Internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“) geregelt.
 2. Bei Wahl von Spanisch als A-Sprache, Englisch oder Deutsch als B-Sprache und Deutsch oder Englisch als C-Sprache (Abs. 1 Nr. 2 und 3) oder Deutsch als A-Sprache, Spanisch als B-Sprache und Englisch als C-Sprache (Abs. 1 Nr. 1) in einer deutsch-chilenischen institutionellen Kooperation zwischen dem Institut für Übersetzen und Dolmetschen der Universität Heidelberg und der Facultad de Letras der Pontificia Universidad de Chile. Näheres ist in § 4b (Internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“) geregelt.
 3. Bei Wahl folgender Sprachkombinationen:
 - Heimatuniversität Heidelberg: Alle Sprachkombinationen aus Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4.
 - Heimatuniversität Bologna: Italienisch als A-Sprache, Deutsch als B-Sprache und Englisch als C-Sprache (Abs. 1 Nr. 2), bzw. Italienisch als A-Sprache und Deutsch als B-Sprache (Abs. 1 Nr. 4) in einer deutsch-italienischen institutionellen Kooperation zwischen dem Institut für Übersetzen und Dolmetschen der Universität Heidelberg und dem Campus di Forlì der Università di Bologna. Näheres ist in § 4c (Internationale Variante „Fachübersetzen und Sprachtechnologien“) geregelt.

- (4) Masterabschlüsse schließen als weitere Abschlüsse Studiengänge ab, die erste Hochschulabschlüsse vertiefen, verbreitern, fachübergreifend erweitern oder um andere Fächer ergänzen (konsekutive Masterstudiengänge). Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden einerseits ein erweitertes und vertieftes Fachwissen im Bereich der Sprach- und Übersetzungswissenschaft besitzen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen überblicken, und ob sie andererseits sowohl für die Berufspraxis als auch die für einen akademischen Werdegang notwendigen Fachkenntnisse sowie methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (5) Der Zugang und die Zulassung zum Studium werden in einer gesonderten Zulassungssatzung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlussprüfungen und die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Studierende der nationalen Varianten können zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Bei Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. Die Zulassung zum Teilzeitstudium erfolgt auf Antrag.

§ 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache

- (1) Die Aufnahme des Studiums kann für die nationalen Varianten zum Wintersemester und Sommersemester erfolgen. In den internationalen Varianten „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ (Salamanca) und „Fachübersetzen und Sprachtechnologien“ (Bologna) ist der Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich. In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ (Chile) ist der Studienbeginn nur zum Sommersemester möglich.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich in der Regel über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und ggf. Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur „Leistungspunkte“ oder „LP“).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst die in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination AB) bzw. Anlage 5 (internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ mit der Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 6 (internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ mit der Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 7a und 7b (internationale Variante „Fachübersetzen und Sprachtechnologien“) aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen. Die in den Modulen genannten Seminare können grundsätzlich sprachübergreifend angeboten werden.

- (4) Das Studium mit der Sprachkombination ABC bzw. AB besteht aus 7 studienbegleitenden Modulen im Umfang von insgesamt 89 LP bzw. 92 LP, drei bzw. zwei schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen (9 LP bzw. 6 LP) sowie dem Modul Masterarbeit, einschließlich Disputation, im Umfang von 22 LP.
- (5) In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ mit der Sprachkombination ABC besteht das Studium aus 10 studienbegleitenden Modulen im Umfang von insgesamt 90 LP, zwei schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen (6 LP) sowie dem Modul Masterarbeit, einschließlich Disputation, im Umfang von insgesamt 24 LP. Näheres ist in § 4a geregelt.
- (6) In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ mit der Sprachkombination ABC besteht das Studium aus 6 studienbegleitenden Modulen im Umfang von insgesamt 87 LP, drei schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen (9 LP), sowie dem Modul Masterarbeit, einschließlich Disputation, im Umfang von insgesamt 24 LP. Näheres ist in § 4b geregelt.
- (7) In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Sprachtechnologien“ mit der Sprachkombination ABC bzw. AB besteht das Studium aus 7 studienbegleitenden Modulen im Umfang von insgesamt 94 LP bzw. 97 LP, drei bzw. zwei schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen (9 LP bzw. 6 LP) sowie dem Modul Masterarbeit, einschließlich Disputation, im Umfang von 17 LP. Näheres ist in § 4c geregelt.
- (8) Unterrichts- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch, Englisch oder eine der gewählten Sprachen.

§ 4a Internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“

- (1) Die in § 1 Abs. 3 Nr. 1 beschriebene internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ des Masterstudienganges Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie ist eine gemeinsame Studiengangsvariante (Double Degree) des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen der Neophilologischen Fakultät der Universität Heidelberg (Trägeruniversität) und der Facultad de Traducción y Documentación der Universidad de Salamanca. Auf spanischer Seite (Trägeruniversität Universidad de Salamanca) wird die gemeinsame internationale Variante (Double Degree) im Studiengang Traducción y Mediación cultural realisiert. Nach erfolgreichem Abschluss der internationalen Variante wird an der Universität Heidelberg gem. § 2 der akademische Grad „Master of Arts“ und an der Universidad de Salamanca der akademische Grad „Máster Universitario“ verliehen.
- (2) Die Hochschule, an der die*der Studierende sich für die internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ beworben hat, gilt im Falle einer Zulassung als Heimatuniversität. Das Studium hat in diesen Fällen durch gleichzeitige Immatrikulation an beiden Hochschulen zu erfolgen.
- (3) Das erste Studienjahr wird in Salamanca absolviert, das zweite Studienjahr in Heidelberg. Die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch je eine prüfungsberechtigte Person aus Heidelberg und Salamanca. Die schriftlichen Abschlussprüfungen im dritten Semester sowie die Disputation im vierten Semester finden in Heidelberg statt. Die Disputation wird von Prüfer*innen beider Hochschulen abgenommen.
- (4) Das Lehrangebot für die internationalen Varianten der beiden Studiengänge in Salamanca und Heidelberg setzt sich zusammen aus dem Lehrangebot (bzw. ggf. einer Auswahl hieraus) der in Abs. 1 genannten Studiengänge sowie ggf. aus spezifischen Angeboten für die Studierenden in einer der beiden gemeinsamen internationalen Varianten.

- (5) Die studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen unterliegen den jeweiligen Bestimmungen der die Lehrveranstaltung bzw. das Modul durchführenden Universität. Für die Masterarbeit, die Disputation sowie die schriftlichen Abschlussprüfungen gelten die Regelungen gemäß dieser Prüfungsordnung. Die Umrechnung der Noten erfolgt gemäß Anlage 8.
- (6) Studierenden, die die internationale Variante erfolgreich absolviert haben – d. h. Module und Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 5, verpflichtendes Auslandsjahr an der Partneruniversität sowie gemeinsam von beiden Universitäten betreute Masterarbeit – werden zwei Hochschulgrade verliehen. Sie erhalten einen Doppelabschluss (Double Degree). Das Zeugnis und die Urkunde aus Heidelberg sowie die Diploma Supplements beider Universitäten lassen erkennen, dass es sich um ein Doppelabschlussprogramm der beiden Universitäten Heidelberg und Salamanca handelt.
- (7) Studierende mit Heimatuniversität in Heidelberg, die die internationale Variante nicht erfolgreich absolviert haben, können – wenn nicht andere Gründe (z. B. Verlust des Prüfungsanspruchs) entgegenstehen – den Masterabschluss im Studiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (ohne Double Degree) erwerben. An der Partneruniversität erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden in diesem Fall nach Maßgabe der Anlage 1 vollumfänglich anerkannt.

§ 4b Internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“

- (1) Die in § 1 Abs. 3 Nr. 2 beschriebene internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ des Masterstudienganges Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie ist eine gemeinsame Studiengangsvariante (Double Degree) des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen der Neophilologischen Fakultät der Universität Heidelberg (Trägeruniversität) und der Facultad de Letras der Pontificia Universidad Católica de Chile. Auf chilenischer Seite (Trägeruniversität Pontificia Universidad Católica de Chile) wird die gemeinsame internationale Variante (Double Degree) im Studiengang Traducción realisiert. Nach erfolgreichem Abschluss der internationalen Variante wird an der Universität Heidelberg gem. § 2 der akademische Grad „Master of Arts“ und an der Pontificia Universidad Católica de Chile der akademische Grad „Magíster“ verliehen.
- (2) Die Hochschule, an der die*der Studierende sich für die internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ beworben hat, gilt im Falle einer Zulassung als Heimatuniversität. Das Studium hat in diesen Fällen durch gleichzeitige Immatrikulation an beiden Hochschulen zu erfolgen.
- (3) Das erste Studienjahr wird in Santiago de Chile absolviert, das zweite Studienjahr in Heidelberg. Das Studium beginnt zum chilenischen Wintersemester eines jeden Hochschuljahres (i. d. R. März). Die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch je eine prüfungsberechtigte Person aus Heidelberg und Santiago de Chile. Die schriftlichen Abschlussprüfungen im dritten Semester sowie die Disputation im vierten Semester finden in Heidelberg statt. Die Disputation wird von Prüfer*innen beider Hochschulen abgenommen.
- (4) Das Lehrangebot für die internationalen Varianten der beiden Studiengänge in Santiago de Chile und Heidelberg setzt sich zusammen aus dem Lehrangebot (bzw. ggf. einer Auswahl hieraus) der in Abs. 1 genannten Studiengänge sowie ggf. aus spezifischen Angeboten für die Studierenden in einer der beiden gemeinsamen internationalen Varianten.
- (5) Die studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen unterliegen den jeweiligen Bestimmungen der die Lehrveranstaltung bzw. das Modul durchführenden Universität. Für die Masterarbeit, die Disputation sowie die schriftlichen Abschlussprüfungen gelten die Regelungen gemäß dieser Prüfungsordnung. Die Umrechnung der Noten erfolgt gemäß Anlage 9.

- (6) Studierenden, die die internationale Variante erfolgreich absolviert haben – d. h. Module und Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 6, verpflichtendes Auslandsjahr an der Partneruniversität sowie gemeinsam von beiden Universitäten betreute Masterarbeit – werden zwei Hochschulgrade verliehen. Sie erhalten einen Doppelabschluss (Double Degree). Das Zeugnis und die Urkunde beider Universitäten sowie das Diploma Supplement der Universität Heidelberg lassen erkennen, dass es sich um ein Doppelabschlussprogramm der Universitäten Heidelberg und der Pontificia Universidad Católica de Chile handelt.
- (7) Studierende mit Heimatuniversität in Heidelberg, die die internationale Variante nicht erfolgreich absolviert haben, können – wenn nicht andere Gründe (z. B. Verlust des Prüfungsanspruchs) entgegenstehen – den Masterabschluss im Studiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (ohne Double Degree) erwerben. An der Partneruniversität erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden in diesem Fall nach Maßgabe der Anlage 1 vollumfänglich anerkannt.

§ 4c Internationale Variante „Fachübersetzen und Sprachtechnologien“

- (1) Die in § 1 Abs. 3 Nr. 3 beschriebene internationale Variante „Fachübersetzen und Sprachtechnologien“ des Masterstudienganges Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie ist eine gemeinsame Studiengangsvariante (Double Degree) des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen der Neophilologischen Fakultät der Universität Heidelberg (Trägeruniversität) und dem Dipartimento di Interpretazione e Traduzione, Campus Forlì der Università di Bologna. Auf italienischer Seite (Trägeruniversität Università di Bologna) wird die gemeinsame internationale Variante (Double Degree) im Studiengang Specialized Translation realisiert. Nach erfolgreichem Abschluss der internationalen Variante wird an der Universität Heidelberg gem. § 2 der akademische Grad „Master of Arts“ und an der Università di Bologna der akademische Grad „Laurea Magistrale“ verliehen.
- (2) Die Hochschule, an der die*der Studierende sich für die internationale Variante „Fachübersetzen und Sprachtechnologien“ beworben hat, gilt im Falle einer Zulassung als Heimatuniversität. Das Studium hat in diesen Fällen durch gleichzeitige Immatrikulation an beiden Hochschulen zu erfolgen.
- (3) Studierende mit Heimatuniversität Heidelberg absolvieren das erste Semester in Heidelberg, wechseln für das zweite Semester nach Forlì, kehren für das dritte Semester wieder zurück nach Heidelberg und können dann wählen, ob sie für das vierte Semester in Heidelberg bleiben oder nach Forlì zurückkehren. Studierende mit Heimatuniversität Bologna absolvieren das erste Semester in Forlì, das zweite und dritte Semester in Heidelberg und kehren für das vierte Semester nach Forlì zurück. Beide Gruppen verbringen das dritte Semester gemeinsam in Heidelberg. Die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch je eine prüfungsberechtigte Person aus Heidelberg und Bologna. Die schriftlichen Abschlussprüfungen im dritten Semester finden in Heidelberg statt. Die Disputation im vierten Semester wird von Prüfer*innen beider Hochschulen abgenommen.
- (4) Das Lehrangebot für die internationalen Varianten der beiden Studiengänge in Bologna und Heidelberg setzt sich zusammen aus dem Lehrangebot (bzw. ggf. einer Auswahl hieraus) der in Abs. 1 genannten Studiengänge sowie ggf. aus spezifischen Angeboten für die Studierenden in einer der beiden gemeinsamen internationalen Varianten.
- (5) Die studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie Masterarbeit und Disputation unterliegen den jeweiligen Bestimmungen der die Lehrveranstaltung bzw. das Modul durchführenden Universität. Für die schriftlichen Abschlussprüfungen gelten die Regelungen gemäß dieser Prüfungsordnung. Die Umrechnung der Noten erfolgt gemäß Anlage 10.

- (6) Studierenden, die die internationale Variante erfolgreich absolviert haben – d. h. Module und Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 7a bzw. Anlage 7b, verpflichtendes Auslandssemester bzw. verpflichtendes Auslandsjahr an der Partneruniversität sowie gemeinsam von beiden Universitäten betreute Masterarbeit – werden zwei Hochschulgrade verliehen. Sie erhalten einen Doppelabschluss (Double Degree). Zeugnis und Urkunde der Universität Heidelberg und die Diploma Supplements beider Universitäten lassen erkennen, dass es sich um ein Doppelabschlussprogramm der Universitäten Heidelberg und der Università di Bologna handelt.
- (7) Studierende mit Heimatuniversität in Heidelberg, die die internationale Variante nicht erfolgreich absolviert haben, können – wenn nicht andere Gründe (z. B. Verlust des Prüfungsanspruchs) entgegenstehen – den Masterabschluss im Studiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (ohne Double Degree) erwerben. An der Partneruniversität erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden in diesem Fall nach Maßgabe der Anlage 1 oder 2 vollumfänglich anerkannt.

§ 5 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Es wird unterschieden zwischen den Modularten Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul und Wahlmodul:
1. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs und damit zum Ausschluss aus dem Studium. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen, gleichwertigen Wahlpflichtmodulen, die jeweils füreinander kompensationsfähig sind. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines gewählten Wahlpflichtmoduls führt erst dann zum Verlust des Prüfungsanspruchs und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs ausgeschöpft sind.
 3. Wahlmodule sind sonstige im Modulangebot enthaltene Module. Das Modulangebot kann nur ein Wahlmodul oder mehrere, nicht zwingend gleichwertige, Wahlmodule enthalten. Soweit ein entsprechendes Wahlmodulangebot besteht, sind Wahlmodule frei in dem für das Studium erforderlichen Umfang und darüber hinaus wählbar. Innerhalb eines Wahlmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Veranstaltungen innerhalb von Wahlmodulen sind stets kompensationsfähig. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden, besteht der Prüfungsanspruch nicht weiter fort, wenn der Studiengang nicht mehr erfolgreich absolviert werden kann.
- (3) Die Masterarbeit, einschließlich Disputation, sowie die schriftlichen Abschlussprüfungen stellen jeweils eigene Module dar.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (ggf. gewählten) (Teil-)leistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird auf Antrag der*des Studierenden eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bisherigen Prüfungsleistungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfer*innen

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus drei Hochschullehrer*innen und einem*r Vertreter*in der akademischen Mitarbeiter*innen des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen. In den Prüfungsausschuss soll nach Möglichkeit ein*e Studierende*r mit beratender Stimme aufgenommen werden. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät für drei Jahre bestellt; die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig. Aus der Reihe der Hochschullehrer*innen wird ein Mitglied als Vorsitzende*r und ein*e Stellvertreter*in bestimmt. Für jedes Mitglied kann vom Fakultätsrat jeweils ein*e Stellvertreter*in bestellt werden. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Sprachen vertreten. Der Ausschuss kann sich von geeigneten Vertreter*innen der Sprachen beraten lassen, die nicht durch Mitglieder im Prüfungsausschuss vertreten sind. Der Prüfungsausschuss trifft, soweit nicht andere Zuständigkeiten ausdrücklich vorgesehen sind, die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für
 - die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer*innen und Beisitzer*innen,
 - die Bekanntgabe der Prüfer*innen im Vorfeld der Prüfung,
 - die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
 - die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen,
 - die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
 - die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen und Beisitzer*innen, per Beschluss widerruflich auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf weitere Aufgaben an eine oder mehrere am Institut beauftragte Person(en) übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.

- (4) Die*der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Die*der Studierendenvertreter*in darf nur mit Einverständnis der zu prüfenden Person teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer*innen und Beisitzer*innen sowie die administrativen Mitarbeiter*innen an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des*der Vorsitzenden sind der zu prüfenden bzw. der geprüften Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder Modulen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer*innen, Privatdozent*innen sowie akademische Mitarbeiter*innen nach § 52 Abs. 1 LHG, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, berechtigt.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist bzw. sind in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. das entsprechende Modul verantwortliche(n) Lehrperson(en) Prüfer*in(nen).
- (3) Zum*r Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und die Disputation sowie für die schriftlichen Abschlussprüfungen Prüfer*innen gemäß Abs. 1 vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines*r bestimmten Prüfers*in wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Bewertungen mehrerer Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung können zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden. In diesem Fall gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.
- (3) Die rechnerisch aus mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung ermittelten Zahlenwerte (vgl. Abs. 2) bzw. – soweit keine Zusammenfassung von Bewertungen gemäß Abs. 2 erfolgt – die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sind Modulteilnoten. Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modul(abschluss)prüfung abzulegen, so bildet die Note der Modul(abschluss)prüfung die Note für dieses Modul.
- (4) Die Modulendnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:
- bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5 „sehr gut“
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 „gut“
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 „befriedigend“
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 „ausreichend“

Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 25 Abs. 2 berechnet.
- (6) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Studierendenreferenzgruppe gibt (Notenspiegel).

§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zwei Mal wiederholt werden. Die Masterarbeit, die Disputation oder die schriftlichen Abschlussprüfungen können jeweils einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens binnen eines Studienjahres wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die*der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (4) Wurde eine Prüfung trotz Ausschöpfung der möglichen Anzahl an Prüfungsversuchen bzw. Wiederholungen gemäß Abs. 1 nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen einer Modulteilprüfung bzw. einer Modulprüfung führt nur in Fällen, in denen keine Kompensationsmöglichkeit mehr innerhalb (durch eine andere Modulteilprüfung) oder außerhalb des zur jeweiligen Prüfung zugehörigen und für den Studiengang verpflichtenden Moduls (durch eine andere Modulprüfung) mehr bestehen, zum Verlust des Prüfungsanspruchs.
- (6) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs und damit zum Ausschluss aus dem Studium. Das endgültige Nichtbestehen eines gewählten Wahlpflichtmoduls führt erst dann zum Verlust des Prüfungsanspruches und damit zum Ausschluss aus dem Studium, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs ausgeschöpft wurden. Das endgültige Nichtbestehen eines Wahlmoduls führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Wenn alle Kompensationsmöglichkeiten innerhalb vorgegebener Wahlmodule bzw. durch andere Wahlmodule ausgeschöpft wurden, besteht der Prüfungsanspruch nicht weiter fort, wenn der Studiengang nicht mehr erfolgreich absolviert werden kann.

§ 10 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung

- (1) Sofern eine Anmeldung für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich ist, sind die Studien- und Prüfungsleistungen zum beantragten Zeitpunkt bzw. in der vorgegebenen Frist zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1 wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten bzw. tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück. Dasselbe gilt, sofern eine Anmeldung nicht erforderlich ist, der bzw. die Studierende aber bereits zur Prüfung angetreten ist und die Aufgabenstellung ausgegeben wurde.
- (2) Sofern die Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung erforderlich ist, kann eine Abmeldung hiervon ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Leistungserbringung vorgenommen werden, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3.
- (3) Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist grundsätzlich möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine plötzliche und unerwartete Einschränkung der Leistungsfähigkeit eintritt. Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass
 - eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson bzw. Prüfer*in sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt; bei Krankheit der zu prüfenden Person hat die Meldung des Rücktritts zu erfolgen, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem Prüfungsabbruch muss die zu prüfende Person zudem eine aufsichtführende Person über den Abbruch informieren; der Prüfungsabbruch ist zu protokollieren.
 - die unverzügliche Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines*r zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich. Erfolgt ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag ein*e Arzt*Ärztin zu konsultieren und ein am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest einzuholen.

- (4) Nach Abschluss der Prüfung ist ein Prüfungsrücktritt ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn die geprüfte Person das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

- (1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, im Hinblick darauf, die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn die*der Studierende im Sinne des Absatzes 3 glaubhaft macht, ihre*seine vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.
- (3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn die*der Antragsteller*in
 - Art und Umfang des drohenden Nachteils,
 - geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
 - die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.
- (2) Insbesondere die Verwendung auf künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel (im Folgenden nur „KI“ genannt) muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen bei Prüfungsleistungen (vgl. § 16 Abs. 5) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit der*dem zuständigen Prüfer*in dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfer*innen geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich die*der Prüfer*in vom Prüfungsausschuss oder von einer gemäß § 6 Abs. 3 vom Prüfungsausschuss beauftragten Kommission beraten lassen. Der Nachweis eines Plagiats erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 13 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

- (1) Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

- (2) Abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 2 der Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023, sind Anerkennung und Anrechnung auch dann möglich, wenn hinsichtlich der Referenzleistung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis begonnen oder abgeschlossen wurde, namentlich indem die Zulassung zur Prüfung der Referenzleistung erteilt wurde oder die Referenzleistung erbracht und nicht bestanden wurde, sofern diese nicht als endgültig nicht bestanden gilt oder bewertet wurde.

Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Prüfungsarten

- (1) Prüfungen werden abgelegt in Form von
1. mündlichen Prüfungen und/oder
 2. schriftlichen Prüfungen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.

§ 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagen- und Fachwissen verfügt.
- (2) Studienbegleitende mündliche Prüfungen werden im Rahmen von Einzel- oder Gruppenprüfungen von einem*r Prüfer*in im Beisein eines*r sachkundigen Beisitzers*in bzw. – im Fall von kooperativen Lehrveranstaltungen (team teaching durch zwei Lehrende) – von zwei Prüfer*innen abgenommen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Im Fall von zwei Prüfer*innen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine*n sachkundige*n Beisitzer*in verzichtet.
- (3) Studienbegleitende mündliche Prüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führen, werden von zwei Prüfer*innen abgenommen. In diesen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen.
- (4) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 20 und 60 Minuten.
- (5) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die*den Beisitzer*in. Die Niederschrift ist von Prüfer*in und Beisitzer*in zu unterzeichnen.
- (6) Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den jeweils zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagen- und Fachwissen verfügt.
- (2) Studienbegleitende schriftliche Prüfungen werden von einer*m Prüfer*in bzw. – im Fall von kooperativen Lehrveranstaltungen (team teaching durch zwei Lehrende) – von zwei Prüfer*innen abgenommen. Im Fall von zwei Prüfer*innen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen.
- (3) Studienbegleitende schriftliche Prüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führen, werden von zwei Prüfer*innen abgenommen. In diesen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen.
- (4) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-Choice-Fragen sind zulässig.
- (5) Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat die zu prüfende Person eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von
 - a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
 - b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
 - c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z. B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.
- (6) Multiple-Choice-Fragen werden in der Regel von der*dem bzw. den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der geprüften Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der geprüften Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den geprüften Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Hat die*der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	entspricht Note	Prozent	entspricht Note
> 95 – 100	1,0	> 70 – 75	2,7
> 90 – 95	1,3	> 65 – 70	3,0
> 85 – 90	1,7	> 60 – 65	3,3

> 80 – 85	2,0	> 55 – 60	3,7
> 75 – 80	2,3	≥ 50 – 55	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

- (7) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht wird, hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Bei einer Teamarbeit müssen die einzelnen Beiträge der zu prüfenden Personen deutlich erkennbar sein.
- (8) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als vier Wochen dauern.

Masterprüfung

§ 17 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination AB) bzw. Anlage 5 (internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“) bzw. Anlage 6 (internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“) bzw. Anlage 7a bzw. Anlage 7b (internationale Variante „Fachübersetzen und Sprachtechnologien“) aufgeführten prüfungsrelevanten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. drei übersetzungspraktischen schriftlichen Abschlussprüfungen in der A-, B- und C-Sprache (Sprachkombination ABC in der nationalen Variante und den internationalen Varianten "Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien" und "Fachübersetzen und Sprachtechnologien") bzw. aus zwei übersetzungspraktischen schriftlichen Abschlussprüfungen in der A- und B-Sprache (Sprachkombination AB der nationalen Variante und der internationalen Variante "Fachübersetzen und Sprachtechnologien" und Sprachkombination ABC der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“) sowie
 3. der Masterarbeit und
 4. der mündlichen Disputation zur Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden studienbegleitend im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltungen oder als Modulprüfung abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird von der*dem Leiter*in der Lehrveranstaltung bzw. den Leiter*innen der dem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu Prüfungen im gewählten Masterstudiengang können nur Studierende zugelassen werden, die
1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie eingeschrieben sind,

2. ihren Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren haben.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.
- (3) Für die Zulassung zu den schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen sind zusätzliche Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination AB) bzw. Anlage 5 (internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“) bzw. Anlage 6 (internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“) bzw. Anlage 7a oder 7b (internationale Variante „Fachübersetzen und Sprachtechnologien“) aufgeführten Modulen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten vorzulegen.
- (4) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzliche Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination AB) bzw. Anlage 5 (internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“) bzw. Anlage 6 (internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“) bzw. Anlage 7a oder 7b (internationale Variante „Fachübersetzen und Sprachtechnologien“) aufgeführten Modulen im Umfang von mindestens 65 Leistungspunkten vorzulegen.

§ 19 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und zu den Abschlussprüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und zu den Abschlussprüfungen ist schriftlich an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 18 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann die zu prüfende Person die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 18 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 bzw. 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die zu prüfende Person eine Masterprüfung im Studiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 20 Modul Masterarbeit

- (1) Das Modul Masterarbeit soll zeigen, dass die*der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Translation, Kommunikation oder Sprachtechnologie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Modul umfasst eine schriftliche wissenschaftliche Abschlussarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten bzw. von 15 Leistungspunkten in der internationalen Double-Degree-Variante mit Bologna und eine Disputation im Umfang von 2 Leistungspunkten bzw. von 4 Leistungspunkten in den internationalen Double Degree-Varianten mit Salamanca und Chile (vgl. § 22). Die Masterarbeit wird in der Regel im Bereich der A- und/oder B-Sprache angefertigt.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder*m Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch eine*n Prüfungsberechtigte*n gemäß § 7 Abs. 1 einer anderen Fachrichtung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch eine*n Prüfungsberechtigte*n gemäß Satz 1 erfolgt.
- (3) Die zu prüfende Person muss spätestens zwei Wochen nach Absolvieren der letzten schriftlichen Abschlussklausur gemäß § 17 Abs. 1 Punkt 2 einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat die*der Studierende diese Frist versäumt, wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die*der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit der zu prüfenden Person von der*dem Betreuer*in der Arbeit festgelegt. In den internationalen Varianten wird das Thema der Masterarbeit im Benehmen mit der zu prüfenden Person von der*dem Betreuer*in der Heimatuniversität nach Rücksprache mit der*dem Betreuer*in der Partneruniversität festgelegt. Die beiden Betreuer*innen stehen während des Bearbeitungszeitraums in regelmäßigem Kontakt. Auf Antrag sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt fünfzehn Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der*m Betreuer*in in den nationalen Varianten und der internationalen Variante mit Bologna um bis zu vier Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu acht Wochen, bzw. in den internationalen Varianten mit Salamanca und Chile um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von Neuem.

- (7) Die Masterarbeit wird auf Deutsch, in den internationalen Varianten gem. §§ 4a und 4b auf Deutsch oder Spanisch bzw. gemäß § 4c auf Deutsch, Englisch oder Italienisch angefertigt. Andere Sprachen sind im Benehmen mit der*dem Betreuer*in bzw. den Betreuer*innen der Arbeit möglich. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so muss sie eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von ca. 5-10% des Gesamtumfangs der Masterarbeit enthalten. Wird die Masterarbeit in einer der internationalen Varianten auf Deutsch verfasst, so muss sie eine Zusammenfassung in spanischer bzw. italienischer oder englischer Sprache im Umfang von ca. 5-10% des Gesamtumfangs der Masterarbeit enthalten.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in elektronischer Form per E-Mail oder auf einem digitalen Datenträger fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die*der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel (einschließlich KI-basierter Hilfsmittel, sofern deren Nutzung in Absprache mit den Prüfer*innen dem Grunde nach gestattet war) verwendet und alle Übernahmen aus der angegebenen Literatur als solche kenntlich gemacht und mit Quellennachweisen versehen hat (Antiplagiatserklärung).
- (3) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von den Prüfer*innen geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfer*innen gemäß § 7 Abs. 1 bewertet, von denen mindestens eine*r die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Die*der erste Prüfer*in soll die*der Betreuer*in der Arbeit sein. Die*der zweite Prüfer*in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern. In den internationalen Varianten erfolgt die Bewertung der Masterarbeit durch je eine prüfungsberechtigte Person beider Hochschulen. In den internationalen Varianten mit Salamanca und Chile soll die Dauer des Bewertungsverfahrens drei Wochen nicht überschreiten.
- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 8 gilt entsprechend. Weichen die Prüfer*innen in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als eine ganze Note voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer*innen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine*n dritte*n Prüfer*in hinzuziehen.
- (6) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens angemeldet werden; bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die*der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Auf Antrag sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die*der Studierende rechtzeitig ein neues Thema für die Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 20 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn die*der Studierende von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Disputation

- (1) In der Disputation sollen die Ergebnisse der Masterarbeit mündlich dargestellt und in einem Gespräch mit den Prüfer*innen verteidigt werden. Sie ist innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit zu absolvieren.

- (2) Die Disputation wird von einer*m Prüfer*in und einer*m Beisitzer*in gemäß § 7 Abs. 1 und 3 und in den internationalen Varianten von zwei Prüfer*innen gemäß § 7 Abs. 1, je einer*m aus jeder Universität, abgehalten. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Disputation dauert etwa 30 Minuten. Sie wird eingeleitet durch einen Bericht der zu prüfenden Person über die Masterarbeit, der nicht länger als 10 Minuten dauern soll; darauf folgt eine Aussprache. Die zu prüfende Person ist bei der Disputation grundsätzlich persönlich anwesend.
- (4) Die Bewertung der Disputation ergibt sich im Fall von zwei Prüfer*innen aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, § 8 gilt entsprechend.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 23 Gesamtnote des Moduls Masterarbeit / Disputation

Die Gesamtnote des Moduls Masterarbeit ergibt sich in allen Varianten aus der Bewertung der in § 22 geregelten Disputation und der Bewertung der schriftlichen Masterarbeit gemäß § 21. Dabei wird die Masterarbeit zu drei Vierteln (75%), die Disputation zu einem Viertel (25%) gewichtet. Sowohl die Masterarbeit als auch die Disputation müssen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein, ein Ausgleich ist nicht möglich.

§ 24 Schriftliche Abschlussprüfungen

- (1) In den schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen weist die*der Studierende nach, dass sie*er übersetzerische Kompetenz in den von ihr*ihm gewählten Sprachen erlangt hat. In der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ wird die übersetzerische Kompetenz nur in der A- und B-Sprache abgeprüft.
- (2) Die schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen können von jeder*m Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 abgenommen werden. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Schriftliche übersetzungspraktische Abschlussprüfungen:
 1. Bei der nationalen Variante mit Sprachkombination ABC, der internationalen Variante mit der Pontificia Universidad Católica de Chile und der internationalen Variante mit der Università di Bologna (ABC) werden drei schriftliche übersetzungspraktische Abschlussprüfungen für sach- und fachspezifische Texte in die folgenden Sprachrichtungen gestellt:
 - aus der A- in die B-Sprache,
 - aus der B- in die A-Sprache,
 - aus der C- in die A-Sprache.
 2. Bei der nationalen Variante mit Sprachkombination AB, der internationalen Variante mit der Universidad de Salamanca und der internationalen Variante mit der Università di Bologna (AB) werden zwei schriftliche übersetzungspraktische Abschlussprüfungen für sach- und

fachspezifische Texte in die folgenden Sprachrichtungen gestellt:

- aus der A- in die B-Sprache,
 - aus der B- in die A-Sprache.
3. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht bezüglich der Prüfungsthemen, das aber keinen Rechtsanspruch begründet.
 4. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt jeweils 180 Minuten.
 5. Die Abschlussklausuren werden von zwei Prüfer*innen bewertet. Die*der erste Prüfer*in soll die Person sein, die die Themen für die jeweilige Abschlussprüfung gestellt hat. Die*der zweite Prüfer*in muss eine gemäß § 7 prüfungsberechtigte Person sein. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als vier Wochen dauern.
 6. Die Note jeder Abschlussprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 8 gilt entsprechend. Weichen die Prüfer*innen in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als eine ganze Note voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer*innen die Note der Abschlussprüfung fest. Er kann in diesen Fällen eine*n dritte*n Prüfer*in hinzuziehen.

§ 25 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten aller in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination AB) bzw. Anlage 5 (internationale Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“) bzw. Anlage 6 (internationale Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“) bzw. Anlage 7a bzw. 7b (internationale Variante „Fachübersetzen und Sprachtechnologien“) aufgeführten Module (jeweils mit Ausnahme der Wahlmodule) mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 8 Abs. 5 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Note des Moduls Masterarbeit und die Noten der schriftlichen Abschlussprüfungen werden doppelt gewichtet.

§ 26 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (studienbegleitende Prüfungen, Masterarbeit, Disputation, schriftliche Abschlussprüfungen) ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Noten und Bereiche der schriftlichen Abschlussprüfungen, das Thema der Masterarbeit, die Note des Moduls Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Zusätzlich wird eine englische Version des Zeugnisses ausgehändigt. Wird eine Zusatzqualifikation (§ 27) absolviert, wird das Zeugnis gem. S. 1 nach Vorliegen aller Bewertungen der Zusatzqualifikation ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein Transcript of Records und ein Diploma Supplement in deutscher Sprache mit englischer Übersetzung beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im European Diploma Supplement Model vorgegeben Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine in Deutsch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie eine zusätzliche englische Version ausgehändigt. Darin wird die Verleihung

des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von der*dem Dekan*in der Neuphilologischen Fakultät und der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

- (4) In den internationalen Varianten wird auf den Abschlussdokumenten (Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement) vermerkt, dass es sich um eine gemeinsame Studiengangsvariante der Universität Heidelberg und der Universidad de Salamanca bzw. der Universität Heidelberg und der Pontificia Universidad Católica de Chile bzw. der Universität Heidelberg und der Università di Bologna mit dem Abschluss eines Double Degree handelt.
- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 27 Zusatzqualifikationen (Aufwertung und Erweiterung)

- (1) Nach der bestandenen Abschlussprüfung im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (Sprachkombinationen ABC (inklusive der internationalen Varianten, soweit Deutsch als A-Sprache gewählt wurde) kann vor Ausstellung des Abschlusszeugnisses über die bestandene Masterprüfung gem. § 26 Abs. 1 eine Zusatzqualifikation zur Aufwertung der C-Sprache auf eine B-Sprache gemäß § 1 abgelegt werden, soweit für die Zusatzqualifikation Deutsch als A-Sprache gewählt wird. Die zu belegenden Lehrveranstaltungen und Module entsprechen den Lehrveranstaltungen und Modulen im Studium der B-Sprache gemäß Anlage 1, soweit diese noch nicht im Studium der C-Sprache belegt wurden, und sind in Anlage 3 aufgelistet, der § 24 gilt entsprechend.
1. Es ist kein gesondertes Bewerbungsverfahren für die Zulassung zur Zusatzqualifikation für die Aufwertung der C-Sprache notwendig. Die Aufwertung muss bis spätestens zum Zeitpunkt der bestandenen Abschlussprüfung beim Zulassungsausschuss des Masterstudiengangs Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie per E-Mail angemeldet werden.
 2. Die Dauer der Zusatzqualifikation für die Aufwertung beträgt in der Regel ein Semester.
- (2) Nach der bestandenen Abschlussprüfung im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (Sprachkombinationen ABC bzw. AB (inklusive den internationalen Varianten, soweit Deutsch als A-Sprache gewählt wurde) kann vor Ausstellung des Abschlusszeugnisses über die bestandene Masterprüfung gem. § 26 Abs. 1 eine Zusatzqualifikation in einer oder mehreren (weiteren) C-Sprache(n) gemäß § 1 abgelegt werden, soweit für die Zusatzqualifikation Deutsch als A-Sprache gewählt wird. Die zu belegenden Lehrveranstaltungen und Module entsprechen dem Studium der C-Sprache gemäß Anlage 1 und sind in Anlage 4 aufgelistet, der § 24 gilt entsprechend. Die Wahl der Sprache beschränkt sich auf das Sprachangebot, das zum Zeitpunkt der Zulassung zur Zusatzqualifikation für die Erweiterung angeboten wird.
1. Die Zulassung zur Erweiterung in der oder den neu gewählten Sprache(n) muss bis spätestens zum Zeitpunkt der bestandenen Abschlussprüfung beim Zulassungsausschuss des Masterstudiengangs Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie per E-Mail beantragt werden. Voraussetzung für die Zulassung zur Erweiterung ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der/den neu gewählten Sprache(n) mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

2. Die Dauer der Zusatzqualifikation für die Erweiterung beträgt in der Regel zwei Semester.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Zusatzqualifikation werden die Noten aller Module gemäß Anlage 3 bzw. 4 mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 8 Abs. 5 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezah gewichtet. Die schriftliche Abschlussprüfung wird doppelt gewichtet. Über die bestandene Zusatzqualifikation wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die*der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der*dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.
- (2) Klausuren können auf in Textform gestellten Antrag eingesehen werden. Der Antrag soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Noten an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses gestellt werden.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung vom 10. Februar 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. April 2021, Nr. 09/2021) außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium noch bis 31. März 2028 nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 10.02.2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27.04.2021, Nr. 09/2021) beenden. Auf Antrag

können sie ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortführen. Dieser Antrag soll innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderungen gestellt werden.

Heidelberg, den 03.09.2024

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage 1:

**Modularisierung im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie:
Sprachkombination ABC**

Anlage 2:

**Modularisierung im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie:
Sprachkombination AB**

Anlage 3:

Modularisierung der Zusatzqualifikation für die Aufwertung im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (bei Wahl der Sprachkombinationen ABC, soweit als A-Sprache Deutsch gewählt wurde): Aufwertung C-Sprache auf B-Sprache

Anlage 4:

Modularisierung der Zusatzqualifikation für die Erweiterung im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (bei Wahl der Sprachkombinationen ABC bzw. AB, soweit als A-Sprache Deutsch gewählt wurde): Erweiterung mit einer oder mehreren C-Sprache(n)

Anlage 5:

Modularisierung der internationalen Variante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ (Double Degree) im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (gemeinsame Studiengangsvariante mit der Universidad de Salamanca): Sprachkombination ABC

Anlage 6:

Modularisierung der internationalen Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ (Double Degree) im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (gemeinsame Studiengangsvariante mit der Pontificia Universidad Católica de Chile): Sprachkombination ABC

Anlage 7a:

Modularisierung der internationalen Variante „Fachübersetzen und Sprachtechnologien“ (Double Degree) im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (gemeinsame Studiengangsvariante mit der Università di Bologna): Sprachkombination ABC

Anlage 7b:

Modularisierung der internationalen Variante „Fachübersetzen und Sprachtechnologien“ (Double Degree) im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (gemeinsame Studiengangsvariante mit der Università di Bologna): Sprachkombination AB

Anlage 8:

Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und dem spanischen Benotungssystem

Anlage 9:

Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und dem chilenischen Benotungssystem

Anlage 10:**Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und dem italienischen Benotungssystem****Anlage 1****Modularisierung im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie:
Sprachkombination ABC****Legende:**

FK = Forschungskolloquium
 HS = Hauptseminar
 K = Konferenz
 LP = Leistungspunkte
 Sem = empfohlenes Semester
 SWS = Semesterwochenstunden
 Ü = Übung
 V = Vorlesung

1 LP entspricht 30h Zeitaufwand (inkl. Kontaktzeit im Unterricht sowie Vor- und Nachbereitungszeit).

Modul	Zahl/ Art d. Veranst.	Sem	SWS	LP
FACHWISSENSCHAFT UND PRAXIS				
Modul 1 (Pflichtmodul) Prinzipien der mehrsprachigen Kommunikation und Translation	1 V, 2 HS	1/2	6	18
Vorlesung: Aktuelle Fragen der Translationswissenschaft und 2 HS zu Prinzipien der mehrsprachigen Kommunikation und Translation	1 V, 2 HS	1/2	je 2	V: 2, HS: je 8
Modul 2 (Pflichtmodul) Übersetzungsbezogene Sprachtechnologien	4 Ü	1/2	8	12
4 Übungen zu Sprach- und Übersetzungstechnologien	4 Ü	1/2	je 2	je 3
Modul 3 (Pflichtmodul) Translation in der Praxis – B- und C-Sprache	3 Ü	1	6	9
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (B > A)	3 Ü	1	je 2	je 3
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (A > B)				
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (C > A)				
Modul 4 (Pflichtmodul) Translation in der Praxis – B-Sprache Vertiefung	3 Ü	2+3	8	12
Projektarbeit Übersetzung (Sach- und Fachtexte) (B-Sprache)	3 Ü	2	4	6
Übersetzen von Sach- und Fachtexten Vertiefung (B > A)		3	2	3
Übersetzen von Sach- und Fachtexten Vertiefung (A > B)		3	2	3
Modul 5 (Pflichtmodul) Translation in der Praxis – C-Sprache Vertiefung	2 Ü	2+3	6	9
Projektarbeit Übersetzung (Sach- und Fachtexte) (C-Sprache)	2 Ü	2	4	6
Übersetzung von Sach- und Fachtexten Vertiefung (C > A)		3	2	3
FACHLICHE UND BERUFSRELEVANTE KOMPETENZEN				
Modul 6 a bzw. b (Wahlpflichtmodule) Sprach- und Kulturmittlung	1 HS, 2 Ü, 1 FK	2/3	8	19

6a: Schwerpunktbereich 1 – Sprach- und Kulturmittlung in Texten aus dem kreativen Bereich				
1 HS und 2 Ü zu Sprach- und Kulturmittlung in Texten aus dem kreativen Bereich sowie 1 FK	1 HS, 2 Ü aus dem Angebot, 1 FK	2/3	je 2	HS: 10, Ü: je 3, FK: 3
6b: Schwerpunktbereich 2 – Sprach- und Kulturmittlung in der Fachkommunikation				
1 HS und 2 Ü zu Sprach- und Kulturmittlung in der Fachkommunikation sowie 1 FK	1 HS, 2 Ü aus dem Angebot, 1 FK	2/3	je 2	HS: 10, Ü: je 3, FK: 3
Modul 7 (Pflichtmodul)				
Berufsrelevante Kompetenzen	versch.	1-4		10
Bereich Praxisrelevante Qualifikationen				
Auswahl aus dem Kursangebot	versch.	1-4	Details im Modulhandbuch	
Bereich Forschungsbezogene Qualifikationen				
Auswahl aus dem Kursangebot	versch.	1-4	Details im Modulhandbuch	
PRÜFUNGSMODULE				
Modul 8 (Pflichtmodul)				
Schriftliche Übersetzungspraktische Abschlussprüfungen	3 Prüfungen	3		9
Übersetzen sach- und fachspezifischer Texte (B > A)	Selbststudium	3		je 3
Übersetzen sach- und fachspezifischer Texte (A > B)				
Übersetzen sach- und fachspezifischer Texte (C > A)				
Modul 9 (Pflichtmodul)	Selbststudium	4		22
Masterarbeit				
Anfertigung der Masterarbeit	Selbststudium	4		20
Disputation				2
Gesamt				120

Anlage 2**Modularisierung im Masterstudiengang *Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie*: Sprachkombination AB****Legende:**

FK = Forschungskolloquium
 HS = Hauptseminar
 K = Konferenz
 LP = Leistungspunkte
 Sem = empfohlenes Semester
 SWS = Semesterwochenstunden
 Ü = Übung
 V = Vorlesung

1 LP entspricht 30h Zeitaufwand (inkl. Kontaktzeit im Unterricht sowie Vor- und Nachbereitungszeit).

Modul	Zahl/ Art d. Verant.	Sem	SWS	LP
FACHWISSENSCHAFT UND PRAXIS				
Modul 1 (Pflichtmodul) Prinzipien der mehrsprachigen Kommunikation und Translation	2 HS, 1 V	1/2	6	18
Vorlesung: Aktuelle Fragen der Translationswissenschaft und 2 HS zu Prinzipien der mehrsprachigen Kommunikation und Translation	1 V, 2 HS	1/2	je 2	V: 2, HS: je 8
Modul 2 (Pflichtmodul) Übersetzungsbezogenen Sprachtechnologien	4 Ü	1/2	8	12
4 Übungen zu Sprach- und Übersetzungstechnologien	4 Ü	1/2	je 2	je 3
Modul 3 (Pflichtmodul) Translation in der Praxis	3 Ü	1	6	9
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (B > A)	3 Ü	1	je 2	je 3
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (A > B)				
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (A > B / B > A)				
Modul 4 (Pflichtmodul) Translation in der Praxis – Projektbezogenes Übersetzen	2 Ü	2/3	8	12
2 Projektarbeiten Übersetzung (Sach- und Fachtexte)	2 Ü	2/3	je 4	je 6
Modul 5 (Pflichtmodul) Translation in der Praxis – Vertiefung	2 Ü	3	4	6
Übersetzen von Sach- und Fachtexten Vertiefung (B > A)	2 Ü	3	je 2	je 3
Übersetzen von Sach- und Fachtexten Vertiefung (A > B)				
FACHLICHE UND BERUFSRELEVANTE KOMPETENZEN				
Modul 6 a bzw. b (Wahlpflichtmodule) Sprach- und Kulturmittlung	1 HS, 3 Ü, 1 FK	2/3	10	22
6a: Schwerpunktbereich 1 – Sprach- und Kulturmittlung in Texten aus dem kreativen Bereich				
1 HS und 3 Ü zu Sprach- und Kulturmittlung in Texten aus dem kreativen Bereich sowie 1 FK	1 HS, 3 Ü aus dem Angebot, 1 FK	2/3	je 2	HS: 10, Ü: je 3, FK: 3
6b: Schwerpunktbereich 2 – Sprach- und Kulturmittlung in der Fachkommunikation				
1 HS und 3 Ü zu Sprach- und Kulturmittlung in der Fachkommunikation sowie 1 FK	1 HS, 3 Ü aus dem Angebot, 1 FK	2/3	je 2	HS: 10, Ü: je 3, FK: 3

Modul 7 (Pflichtmodul) Berufsrelevante Kompetenzen	versch.	1-4		13
Bereich Praxisrelevante Qualifikationen				
Auswahl aus dem Kursangebot	versch.	1-4	Details im Modulhandbuch	
Bereich Forschungsbezogene Qualifikationen				
Auswahl aus dem Kursangebot	versch.	1-4	Details im Modulhandbuch	
PRÜFUNGSMODULE				
Modul 8 (Pflichtmodul) Schriftliche Übersetzungspraktische Abschlussprüfungen	2 Prüfungen	3		6
Übersetzen sach- und fachspezifischer Texte (B > A)	Selbststudium	3		je 3
Übersetzen sach- und fachspezifischer Texte (A > B)				
Modul 9 (Pflichtmodul) Masterarbeit	Selbststudium	4		22
Anfertigung der Masterarbeit	Selbststudium	4		20
Disputation				2
Gesamt				120

Anlage 3:**Modularisierung der Zusatzqualifikation für die Aufwertung im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (bei Wahl der Sprachkombinationen ABC, soweit als A-Sprache Deutsch gewählt wurde): Aufwertung C-Sprache auf B-Sprache**

Für die Aufwertung der C-Sprache auf eine B-Sprache sind Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 15 LP zu erbringen, die im Rahmen des Masterstudiengangs Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie angeboten werden. Sie erstrecken sich auf zwei Module und eine schriftliche übersetzungspraktische Abschlussprüfung.

Im unten aufgeführten Modellstundenplan sind alle zu besuchenden Veranstaltungen und Module aufgeführt. „B-Sprache“ bezeichnet hier die aufgewertete C-Sprache.

Legende:

LP = Leistungspunkte

Sem = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

1 LP entspricht 30h Zeitaufwand (inkl. Kontaktzeit im Unterricht sowie Vor- und Nachbereitungszeit).

Modul	Zahl/ Art d. Veranst.	Sem	SWS	LP
FACHWISSENSCHAFT UND PRAXIS				
Modul 1 (Pflichtmodul) Sprach- und Kulturmittlung (in der aufzuwertenden Sprache)	2 Ü	1	4	6
2 Ü zu einem Schwerpunktbereich oder verteilt auf beide Bereiche: Sprach- und Kulturmittlung in Texten aus dem kreativen Bereich bzw. in der Fachkommunikation	2 Ü	1	je 2	je 3
Modul 2 (Pflichtmodul) Translation in der Praxis	2 Ü	1	4	6
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (A > B)	2 Ü	1	je 2	je 3
Übersetzen von Sach- und Fachtexten Vertiefung (A > B)				
PRÜFUNGSMODUL*				
Modul 3 (Pflichtmodul) Schriftliche übersetzungspraktische Abschlussprüfung	1 Prüfung	1		3
Übersetzen sach- und fachspezifischer Texte (A > B)	Selbststudium	1		3
Gesamt				15

* Für die Zulassung zu den schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 und 2 vorzulegen. Im Übrigen erfolgt die Zulassung gemäß § 19.

Anlage 4**Modularisierung der Zusatzqualifikation für die Erweiterung im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (bei Wahl der Sprachkombinationen ABC bzw. AB, soweit als A-Sprache Deutsch gewählt wurde): Erweiterung mit einer oder mehreren C-Sprache(n)**

Für die Erweiterung mit einer (weiteren) C-Sprache sind Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 31 LP zu erbringen, die im Rahmen des Masterstudiengangs Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie angeboten werden. Sie erstrecken sich auf zwei Module sowie eine schriftliche übersetzungspraktische Abschlussprüfung.

Im unten aufgeführten Modellstundenplan sind alle zu besuchenden Veranstaltungen und Module aufgeführt. Die A-Sprache ist in jedem Fall Deutsch.

Legende:

HS = Hauptseminar

LP = Leistungspunkte

Sem = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

1 LP entspricht 30h Zeitaufwand (inkl. Kontaktzeit im Unterricht sowie Vor- und Nachbereitungszeit).

Modul	Zahl/ Art d. Verant.	Sem	SWS	LP
FACHWISSENSCHAFT UND PRAXIS				
Modul 1 (Pflichtmodul) Sprach- und Kulturmittlung (zur zusätzlichen C-Sprache)	1 HS, 2 Ü	1/2	6	16
1 HS und 2 Ü zu einem Schwerpunktbereich oder verteilt auf beide Bereiche: Sprach- und Kulturmittlung in Texten aus dem kreativen Bereich bzw. in der Fachkommunikation	1 HS, 2 Ü aus dem Angebot	1/2	je 2	HS: 10, Ü: je 3
Modul 2 (Pflichtmodul) Translation in der Praxis	3 Ü	1/2	8	12
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (C > A)	3 Ü	1	2	3
Projektarbeit Übersetzung (Sach- und Fachtexte) (C-Sprache)		1/2	4	6
Übersetzen von Sach- und Fachtexten Vertiefung (C > A)		2	2	3
PRÜFUNGSMODUL*				
Modul 3 (Pflichtmodul) Schriftliche übersetzungspraktische Abschlussprüfung	1 Prüfung	2		3
Übersetzen sach- und fachspezifischer Texte (C > A)	Selbststudium	2		3
Gesamt				31

* Für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 und 2 vorzulegen. Im Übrigen erfolgt die Zulassung gemäß § 19.

Anlage 5:**Modularisierung der internationalen Doppelabschlussvariante „Fachübersetzen und Kulturmittlung“ im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (gemeinsame Studiengangsvariante mit der Universidad de Salamanca): Sprachkombination ABC****Legende:**

FK = Forschungskolloquium
 HS = Hauptseminar
 LP = Leistungspunkte
 PR = Praktikum
 Sem = empfohlenes Semester
 SWS = Semesterwochenstunden
 Ü = Übung
 V = Vorlesung

1 LP entspricht 30h Zeitaufwand (inkl. Kontaktzeit im Unterricht sowie Vor- und Nachbereitungszeit).

Die Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Fachsemesters werden an der Universidad de Salamanca besucht; die Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen des 3. und 4. Fachsemesters werden an der Universität Heidelberg absolviert.

Modul	Zahl/ Art d. Veranst.	Sem	SWS	LP
FACHWISSENSCHAFT UND PRAXIS				
Modul 1 (Pflichtmodul) Translationswissenschaft und Kulturmittlung I	1 HS, 2 Ü	1+2	6	10
Aspectos teóricos de la traducción y la mediación intercultural (Theoretische Aspekte der Übersetzung und der Kulturmittlung)	1 HS	1	2	4
Aspectos metodológicos de la investigación en traducción y mediación intercultural (Methodologische Aspekte der Forschung in der Übersetzungswissenschaft und der Kulturmittlung)	2 Ü	2	je 2	je 3
Fundamentos de la práctica traductora (Prinzipien der Übersetzungspraxis)		1		
Modul 2 (Pflichtmodul) Fachsprache und Translation	3 Ü, 1 HS	1+2	8	15
Fundamentos de la traducción jurídica y/o económica (Prinzipien des Übersetzens in den Rechts- und/oder Wirtschaftswissenschaften)	3 Ü	1	je 2	je 3
Fundamentos de la traducción editorial (Prinzipien des Übersetzens für das Verlagswesen)		1		
Fachübersetzen und Terminologielehre (Blockveranstaltung)		2		
Fachübersetzungsrelevante Terminologiearbeit (Blockveranstaltung)	1 HS	2		6
Modul 3 (Pflichtmodul) Translationswissenschaft und Kulturmittlung II	1 V, 1 HS, 1 FK	3+4	6	15
Aktuelle Fragen der Sprach- und Translationswissenschaft	1 V	3	2	2
1 HS zu Sprach- und Kulturmittlung in der Fachkommunikation	1 HS	3	2	10
Forschungskolloquium	1 FK	4	2	3
B-SPRACHE				

Modul 4 (Pflichtmodul) Interkulturelle Kommunikation / Übersetzungsrelevante Sprachkompetenz	1 Ü, 1 HS	1	4	8
Análisis del discurso aplicado a la traducción y mediación intercultural (Diskursanalyse für die Übersetzung und Kulturmittlung)	1 Ü	1	2	4
Gestión terminológica y recursos documentales aplicados a la traducción y mediación intercultural (Terminologie- und Dokumentationsmanagement für die Übersetzung und Kulturmittlung)	1 HS	1	2	4
Modul 5 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz I (B-Sprache)	2 Ü	1+3	4	6
Traducción editorial y para los medios Lenguas A y B (Übersetzen für Verlagswesen und Medien; A- und B-Sprache)	2 Ü	1	je 2	je 3
Übersetzen fachsprachlicher Texte (Spanisch > Deutsch)		3		
Modul 6 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz II (B-Sprache)	2 Ü	2+3	4	6
Traducción jurídica; Lenguas A y B (Übersetzen juristischer Texte; A- und B-Sprache)	2 Ü	2	je 2	je 3
Übersetzen fachsprachlicher Texte (Deutsch > Spanisch)		3		
C-SPRACHE				
Modul 7 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz: Sach- und Fachtexte (C-Sprache)	2 Ü	1+2	4	6
Traducción editorial y para los medios – inglés / español (Übersetzen für Verlagswesen und Medien – Englisch/Spanisch)	2 Ü	1	je 2	je 3
Traducción económica inglés / español (Übersetzen wirtschaftswissenschaftlicher Texte – Englisch/Spanisch)		2		
FACHLICHE UND ÜBERFACHLICHE ZUSATZQUALIFIKATIONEN				
Modul 8 (Pflichtmodul) Vertiefung der kultursensiblen und translatorischen Kompetenz	2 Ü	3	4	6
Übersetzen fachsprachlicher Texte aus der C-Sprache	2 Ü	3	je 2	je 3
Festigung der Kompetenz in der B-Sprache Spanisch (Strukturen und Stilistik: Norma y uso del español) (Studierende mit Deutsch als A-Sprache) bzw. Festigung der Kompetenz in DaF (Strukturen und Stilistik) (Studierende mit Spanisch als A-Sprache)				
Modul 9 (Pflichtmodul) Berufsrelevante Kompetenzen	3 Ü	1+2	6	9
Übersetzungsrelevante Schlüsselkompetenzen	3 Ü	1	je 2	je 3
Localización (Lokalisierung)		2		
Construcción y revisión de textos y traducciones (Erstellung und Lektorat von Texten und Übersetzungen)		2		
Modul 10 (Pflichtmodul) Vertiefungsbereich	2 PR	2+3	2	9
Proyectos y prácticas de traducción y mediación intercultural I (A/B/C-Sprache) / (Projekte und Praxis in der Übersetzung und Kulturmittlung I (A/B/C-Sprache))	2 PR	2		6
Proyectos y prácticas de traducción y mediación intercultural II (A/B/C-Sprache) / (Projekte und Praxis in der Übersetzung und Kulturmittlung II (A/B/C-Sprache))		3		3
PRÜFUNGSMODULE				

Modul 11 (Pflichtmodul) Schriftliche Übersetzungspraktische Abschlussprüfungen	2 Prüfungen	3		6
Übersetzen fachsprachlicher Texte (B- in A-Sprache)	Selbststudium	3		je 3
Übersetzen fachsprachlicher Texte (A- in B-Sprache)				
Modul 12 (Pflichtmodul) Masterarbeit	Selbststudium	4		24
Anfertigung der Masterarbeit	Selbststudium	4		20
Disputation				4
Gesamt				120

Anlage 6:**Modularisierung der internationalen Variante „Fachübersetzen und Übersetzungstechnologien“ (Double Degree) im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (gemeinsame Studiengangsvariante mit der Pontificia Universidad Católica de Chile): Sprachkombination ABC**

G1 = Gruppe 1 (Studierende mit Heimatuniversität Pontificia Universidad Católica de Chile: Spanisch A-, Englisch/Deutsch B-, Deutsch/Englisch C-Sprache)

G2 = Gruppe 2 (Studierende mit Heimatuniversität Universität Heidelberg: Deutsch/Spanisch A-, Spanisch/Deutsch B-, Englisch C-Sprache)

Legende:

DE = Deutsch

EN = Englisch

ES = Spanisch

FK = Forschungskolloquium

S = Seminar

HS = Hauptseminar

LP = Leistungspunkte

PR = Praktikum

Sem = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

1 LP entspricht 30h Zeitaufwand (inkl. Kontaktzeit im Unterricht sowie Vor- und Nachbereitungszeit).

Die Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Fachsemesters werden an der Pontificia Universidad de Chile erbracht; die Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen des 3. und 4. Fachsemesters werden an der Universität Heidelberg absolviert.

Modul	Zahl/ Art d. Verant.	Sem	SWS	LP
Modul 1 (Pflichtmodul)	1 HS, 1 S, 2 Ü	1+2	16	24
Prinzipien der Translationswissenschaft				
Theoretische Aspekte der Translationswissenschaft	1 HS	1	je 4	je 6
Übersetzungsrelevante Terminologiearbeit	1 S			
Computer Assisted Translation (CAT)	2 Ü	2		
Lektorat und Qualitätssicherung von Übersetzungen				
Modul 2 (Pflichtmodul)	4 Ü	1+2	16	24
Technologiegestützte Übersetzungspraxis				
Gruppe 1 (ES = A)				
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte EN > ES	4 Ü	1	je 4	je 6
Übersetzen fachsprachlicher Texte EN > ES		2		
Übersetzen fachsprachlicher Texte DE > ES		2		
Übersetzen ES > EN		1/2		
Gruppe 2 (DE/ES = A)				
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte DE > ES	4 Ü	1	je 4	je 6
Übersetzen fachsprachlicher Texte DE > ES		2		
Übersetzen fachsprachlicher Texte ES > DE		2		
Übersetzen DE/EN > ES		1/2		
Modul 3 (Pflichtmodul)	1 S, 1 Ü	1+2	versch.	12
Übersetzungsrelevante Zusatzqualifikationen				
1 S zu übersetzungsrelevanten Zusatzqualifikationen	1 S	1/2	versch.	je 6
G1 – Festigung der Kompetenz in Deutsch als Fremdsprache	1 Ü	2	4	

G2 – Iberoamerikanische Studien: Sprache und Kultur		1		
Modul 4 (Pflichtmodul) Forschung in Sprach- und Translationswissenschaft	1 V, 1 FK	3	4	5
Aktuelle Fragen der Sprach- und Translationswissenschaft	1 V	3	je 2	2
Forschungskolloquium	1 FK			3
Modul 5 (Pflichtmodul) Projekte im Bereich technologiegestütztes Fachübersetzen	4 Ü	3	10	15
Gruppe 1 (ES = A)				
Projektarbeit Übersetzen Spanisch	4 Ü	3	4	6
Übersetzen von Fachtexten EN > ES			je 2	je 3
Übersetzen von Fachtexten ES > EN/DE				
Übersetzen von Fachtexten DE > ES				
Gruppe 2 (DE/ES = A)				
Projektarbeit Übersetzen Spanisch	4 Ü	3	4	6
Übersetzen von Fachtexten DE > ES			je 2	je 3
Übersetzen von Fachtexten ES > DE				
Übersetzen von Fachtexten EN > DE/ES				
Modul 6 (Pflichtmodul) Berufsrelevante Kompetenzen	1 PR	2+3	versch.	7
Praktikum	1 PR	2/3		7
PRÜFUNGSMODULE				
Modul 7 (Pflichtmodul) Schriftliche übersetzungspraktische Abschlussprüfungen	3 Prüfungen	3		9
Übersetzen von Fachtexten (A > B)	Selbststudium	3		je 3
Übersetzen von Fachtexten (B > A)				
Übersetzen von Fachtexten (C > A)				
Modul 8 (Pflichtmodul) Masterarbeit	Selbststudium	4		24
Anfertigung der Masterarbeit	Selbststudium	4		20
Disputation				4
Gesamt				120

Anlage 7a:**Modularisierung der internationalen Variante „Fachübersetzen und Sprachtechnologien“ (Double Degree) im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (gemeinsame Studiengangsvariante mit der Università di Bologna): Sprachkombination ABC**

G1 = Gruppe 1 (Studierende mit Heimatuniversität Heidelberg: Alle Sprachkombinationen der nationalen Varianten mit zwei Fremdsprachen)

G2 = Gruppe 2 (Studierende mit Heimatuniversität Bologna: Italienisch als A-Sprache, Deutsch als B-Sprache, Englisch als C-Sprache)

Legende:

FK = Forschungskolloquium

HS = Hauptseminar

S = Seminar

LP = Leistungspunkte

Sem = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

1 LP entspricht 30h Zeitaufwand (inkl. Kontaktzeit im Unterricht sowie Vor- und Nachbereitungszeit).

Module	Zahl / Art d. Veranst.	Sem	SWS	LP
TRANSLATIONSWISSENSCHAFT UND PRAXIS				
Modul 1 (Pflichtmodul) (Heidelberg/Bologna) Linguistik und Translationswissenschaft	1 HS, 1 V, 1 S bzw. 2 S, 1 Ü	1+2	6	HD: 15/ BO: 14
Gruppe 1 (Heidelberg)				
Aktuelle Fragen der Sprach- und Translationswissenschaft (HD)	1 V	1	je 2	2
1 Hauptseminar zu Prinzipien der mehrsprachigen Kommunikation und Translation (HD)	1 HS			8
Textlinguistik (BO)	1 S	2		5
Gruppe 2 (Bologna)				
2 Seminare aus dem Angebot (BO)	2 S	1	je 2	versch.
Übung nach Wahl (BO)	1 Ü			3
Modul 2 (Pflichtmodul) (Heidelberg/Bologna) Übersetzungsbezogenen Sprachtechnologien	1-2 Ü, 1-2 S	1+2	versch.	16
Gruppe 1 (Heidelberg)				
1-2 Übungen aus dem Angebot (HD)	1-2 Ü, 1-2 S	1/2	je 2	versch.
1-2 Seminare aus dem Angebot (BO)				
Gruppe 2 (Bologna)				
2 Seminare aus dem Angebot (BO)	1-2 Ü, 2 S	1/2	je 2	versch.
1-2 Übungen aus dem Angebot (HD)				
Modul 3 (Pflichtmodul) (Heidelberg) Translation in der Praxis – B- und C-Sprache	3 Ü	HD: 1/ BO: 2	6	9
Gruppe 1 (Heidelberg) und Gruppe 2 (Bologna)				
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (B > A)	3 Ü	1/2	je 2	je 3
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (A > B)				
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (C > A)				
Modul 4 (Pflichtmodul) (Heidelberg/Bologna) Fachübersetzen	3-5 Ü/S bzw. 3 Ü	2	6-10	15

Gruppe 1 (Heidelberg)				
3-5 Seminare bzw. Übungen aus dem Angebot (BO)	3-5 Ü/S	2	je 2	versch.
Gruppe 2 (Bologna)				
Projektarbeit Übersetzung (Sach- und Fachtexte) B-Sprache (HD)	3 Ü	2	je 4	je 6
Projektarbeit Übersetzung (Sach- und Fachtexte) C-Sprache (HD)			2	3
1 Übung aus dem Angebot (HD)				
Modul 5 (Pflichtmodul) (Heidelberg) Translation in der Praxis – Vertiefung B- und C-Sprache	3 Ü	3	6	9
Gruppe 1 (Heidelberg) und Gruppe 2 (Bologna)				
Vertiefung Übersetzen von Sach- und Fachtexten (A > B)	3 Ü	3	je 2	je 3
Vertiefung Übersetzen von Sach- und Fachtexten (B > A)				
Vertiefung Übersetzen von Sach- und Fachtexten (C > A)				
FACHLICHE UND BERUFSRELEVANTE KOMPETENZEN				
Modul 6 (Pflichtmodul) (Heidelberg/Bologna) Fachkommunikation	1 HS/2 S, 1 Ü, 1 FK	2+3	6/8	16
Gruppe 1 (Heidelberg)				
Hauptseminar bzw. 2 Seminare und Übung (HD/BO)	1 HS/2 S, 1 Ü	2/3	je 2	HS 10, S 5, Ü 3
Forschungskolloquium (HD)	1 FK	3	2	3
Gruppe 2 (Bologna)				
Hauptseminar, Übung (HD)	1 HS, 1 Ü	2/3	je 2	HS 10, Ü 3
Forschungskolloquium (HD)	1 FK	3	2	3
Modul 7 (Pflichtmodul) (Heidelberg/Bologna) Berufsrelevante Kompetenzen	versch.	1-4		HD: 14/ BO: 15
Gruppe 1 (Heidelberg) und Gruppe 2 (Bologna)				
Auswahl aus dem Kursangebot (HD/BO)	versch.	1-4	Details im Modulhandbuch	
PRÜFUNGSMODULE				
Modul 8 (Pflichtmodul) (Heidelberg) Schriftliche übersetzungspraktische Abschlussprüfungen	3 Prüfungen	3		9
Gruppe 1 (Heidelberg) und Gruppe 2 (Bologna)				
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (B > A)	Selbststudium	3		je 3
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (A > B)				
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (C > A)				
Modul 9 (Pflichtmodul) (Heidelberg/Bologna) Masterarbeit	Selbststudium	4		17
Gruppe 1 (Heidelberg) und Gruppe 2 (Bologna)				
Masterarbeit	Selbststudium	4		15
Disputation				2
Gesamt				120

Anlage 7b:**Modularisierung der internationalen Variante „Fachübersetzen und Sprachtechnologien“ (Double Degree) im Masterstudiengang Translation, Kommunikation, Sprachtechnologie (gemeinsame Studiengangsvariante mit der Università di Bologna): Sprachkombination AB**

G1 = Gruppe 1 (Studierende mit Heimatuniversität Heidelberg: Alle Sprachkombinationen der nationalen Variante mit einer Fremdsprache)

G2 = Gruppe 2 (Studierende mit Heimatuniversität Bologna: Italienisch als A-Sprache, Deutsch oder Englisch als B-Sprache)

Legende:

FK = Forschungskolloquium

HS = Hauptseminar

S = Seminar

LP = Leistungspunkte

Sem = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

1 LP entspricht 30h Zeitaufwand (inkl. Kontaktzeit im Unterricht sowie Vor- und Nachbereitungszeit).

Module	Zahl / Art d. Veranst.	Sem	SWS	LP
TRANSLATIONSWISSENSCHAFT UND PRAXIS				
Modul 1 (Pflichtmodul) (Heidelberg/Bologna) Linguistik und Translationswissenschaft	1 HS, 1 V, 1 S bzw. 2 S, 1 Ü	1+2	6	HD: 15/ BO: 14
Gruppe 1 (Heidelberg)				
Aktuelle Fragen der Sprach- und Translationswissenschaft (HD)	1 V	1	je 2	2
1 Hauptseminar zu Prinzipien der mehrsprachigen Kommunikation und Translation (HD)	1 HS			8
Textlinguistik (BO)	1 S			2
Gruppe 2 (Bologna)				
2 Seminare aus dem Angebot (BO)	2 S	1	je 2	versch.
Übung nach Wahl (BO)	1 Ü			3
Modul 2 (Pflichtmodul) (Heidelberg/Bologna) Übersetzungsbezogenen Sprachtechnologien	1-2 Ü, 1-2 S	1/2	versch.	16
Gruppe 1 (Heidelberg)				
1-2 Übungen aus dem Angebot (HD)	1-2 Ü, 1-2 S	1/2	je 2	versch.
1-2 Seminare aus dem Angebot (BO)				
Gruppe 2 (Bologna)				
2 Seminare aus dem Angebot (BO)	1-2 Ü, 2 S	1/2	je 2	versch.
1-2 Übungen aus dem Angebot (HD)				
Modul 3 (Pflichtmodul) (Heidelberg) Translation in der Praxis	3 Ü	HD: 1/ BO:2	6	9
Gruppe 1 (Heidelberg) und Gruppe 2 (Bologna)				
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (B > A)	3 Ü	1/2	je 2	je 3
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (A > B)				
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (A > B) / (B > A)				

Modul 4 (Pflichtmodul) (Heidelberg/Bologna) Fachübersetzen	3-5 Ü/S bzw. 4 Ü	2	6-10	15
Gruppe 1 (Heidelberg)				
3-5 Seminare bzw. Übungen aus dem Angebot (BO)	3-5 Ü/S	2	je 2	versch.
Gruppe 2 (Bologna)				
Projektarbeit Übersetzung (Sach- und Fachtexte) (HD)	4 Ü	2	4	6
3 Übungen aus dem Angebot (HD)			je 2	je 3
Modul 5 (Pflichtmodul) (Heidelberg) Translation in der Praxis – Vertiefung	2 Ü	3	4	6
Gruppe 1 (Heidelberg) und Gruppe 2 (Bologna)				
Vertiefung Übersetzen von Sach- und Fachtexten (A > B)	2 Ü	3	je 2	je 3
Vertiefung Übersetzen von Sach- und Fachtexten (B > A)				
FACHLICHE UND BERUFSRELEVANTE KOMPETENZEN				
Modul 6 (Pflichtmodul) (Heidelberg/Bologna) Fachkommunikation	1 HS/2 S, 1 Ü, 1 FK	2+3	6/8	16
Gruppe 1 (Heidelberg)				
Hauptseminar bzw. 2 Seminare und Übung (HD/BO)	1 HS/2 S, 1 Ü	2/3	je 2	HS 10, S 5, Ü 3
Forschungskolloquium (HD)	1 FK	3	2	3
Gruppe 2 (Bologna)				
Hauptseminar, Übung (HD)	1 HS, 1 Ü	2/3	je 2	HS 10, Ü 3
Forschungskolloquium (HD)	1 FK	3	2	3
Modul 7 (Pflichtmodul) (Heidelberg/Bologna) Berufsrelevante Kompetenzen	versch.	1-4		HD: 20/ BO: 21
Gruppe 1 (Heidelberg) und Gruppe 2 (Bologna)				
Auswahl aus dem Kursangebot (HD/BO)	versch.	1-4	Details im Modulhandbuch	
PRÜFUNGSMODULE				
Modul 8 (Pflichtmodul) (Heidelberg) Schriftliche Übersetzungspraktische Abschlussprüfungen	2 Prüfungen	3		6
Gruppe 1 (Heidelberg) und Gruppe 2 (Bologna)				
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (B > A)	Selbststudium	3		je 3
Übersetzen von Sach- und Fachtexten (A > B)				
Modul 9 (Pflichtmodul) (Heidelberg/Bologna) Masterarbeit	Selbststudium	4		17
Gruppe 1 (Heidelberg) und Gruppe 2 (Bologna)				
Masterarbeit	Selbststudium	4		15
Disputation				2
Gesamt				120

Anlage 8:**Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und dem spanischen Benotungssystem**

Spanien		Deutschland	
9,8 - 10	sobresaliente	1	sehr gut
9,2 - 9,7		1,3	
8,6 - 9,1	notable	1,7	gut
8,1 - 8,5		2	
7,5 - 8,0		2,3	
7,0 - 7,4		2,7	
6,5 - 6,9	aprobado	3	befriedigend
5,9 - 6,4		3,3	
5,3 - 5,8		3,7	ausreichend
5,0 - 5,2		4	
0 - 4,9	suspenso	5	nicht ausreichend

Anlage 9:**Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und dem chilenischen Benotungssystem**

Chile	Deutschland	
7,0-6,9	1	sehr gut
6,8-6,5	1,3	
6,4-6,2	1,7	gut
6,1-5,9	2	
5,8-5,5	2,3	
5,4-5,2	2,7	
5,1-4,9	3	befriedigend
4,8-4,5	3,3	
4,4-4,2	3,7	
4,1-4,0	4	ausreichend
3,9-1,0	< 4	
		nicht ausreichend

Anlage 10:**Tabelle zur Notenumrechnung zwischen dem deutschen und dem italienischen Benotungssystem**

Tabelle zur Notenumrechnung für Prüfungsleistungen

Italien	Deutschland	
30 L	1,0	sehr gut
30	1,0	
29	1,0	
28	1,3	
27	1,7	gut
26	2,0	
25	2,3	
24	2,7	befriedigend
23	3,0	
22 - 21	3,3	
20 - 19	3,7	ausreichend
18	4,0	
< 18	5,0	nicht ausreichend

Tabelle zur Notenumrechnung für Abschlussleistungen

Italien	Deutschland	
110 L	1,0	sehr gut mit Auszeichnung
110	1,0	
109 - 106	1,3	sehr gut
105 - 104	1,7	gut
103 - 100	2,0	
99 - 97	2,3	
96 - 95	2,7	
94 - 92	3,0	befriedigend
91 - 90	3,3	
89 - 87	3,7	
86 - 81	4,0	ausreichend
80 - 71	5,0	
70 - 0	5,0	nicht ausreichend